BEBAUUNGSPLAN NR. 48

„VERLÄNGERUNG DER JUSTUS- VON- LIEBIG-STRAßE ZWISCHEN JOSENBURGER FLETH UND OSTERMOORER STRAßE"

1. vereinfachte Änderung

DER STADT BRUNSBÜTTEL

BEGRÜNDUNG

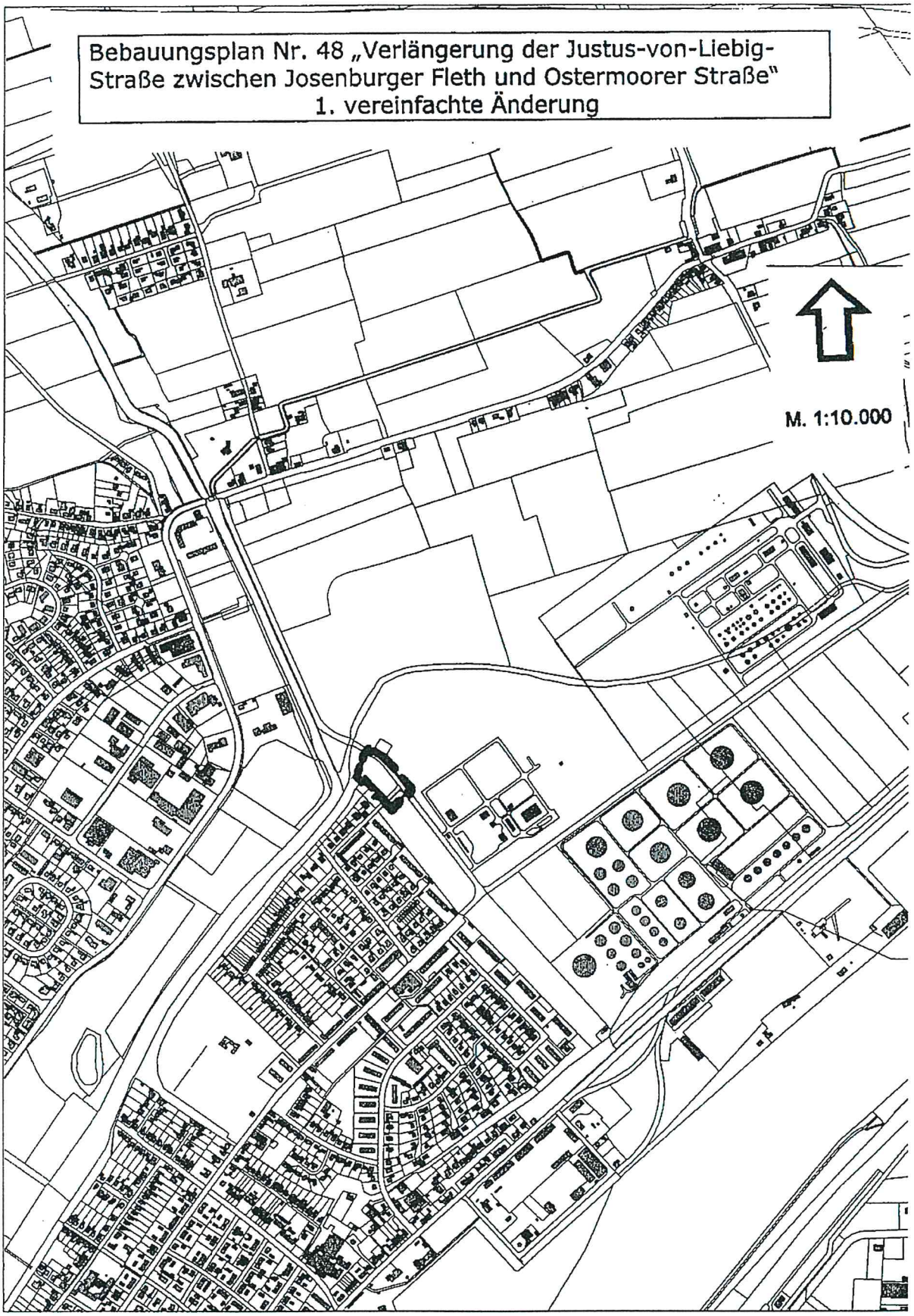
Bebauungsplan Nr. 48 „Verlängerung der Justus-von-Liebig-Straße zwischen Josenburger Fleth und Ostermoorer Straße"
1. vereinfachte Änderung
M. 1:10.000

INHALTSVERZEICHNIS

A.) RECHTSGRUNDLAGEN 4

B.) GRUNDLAGEN FÜR DIE BEURTEILUNG DES VERKEHRSLÄRMS 4

1. PLANUNGSANLASS UND PLANUNGSZIEL 5

2. LAGE UND GRÖßE DES PLANGEBIETES 5

3. STÄDTEBAULICHER ENTWURF 5

3.1. ALLGEMEIN 5
3.2. STRAßENPROFIL 6
3.3. STRAßENBAULASTTRÄGER 6

4. ART UND MAß DER BAULICHEN NUTZUNG 7

5. UMWELTPRÜFUNG 7

6. IMMISSIONEN 7

6.1. LÄRM 7
6.2. LUFT 7

7. EINGRIFFS- UND AUSGLEICHSREGELUNG 8

8. BETEILIGUNG VON KINDERN- UND JUGENDLICHEN AN DER PLANUNG 8

9. LEITUNGSTRASSEN 8

9.1. WASSERVERSORGUNG 8
9.2. ELEKTRIZITÄT 8
9.3. TELEKOMMUNIKATION 9
9.4. ABWASSERENTSORGUNG 9
9.5. OBERFLÄCHENENTWÄSSERUNG 9
9.6. GASLEITUNGEN 9
9.7. BODENFUNDE 9

10. MAßNAHMEN ZUR ORDNUNG DES GRUND UND BODENS 10

11. FLÄCHENVERTEILUNG 10

12. ZUSAMMENFASSUNG 10

VERWENDETE UNTERLAGEN 11

ABBILDUNGEN 11

A.) Rechtsgrundlagen

-**Baugesetzbuch** - BauGB - in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414)

-**Baunutzungsverordnung** – BauNVO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 BGBl. I S. 132), zuletzt geänd. durch Art. 3 Investionserleichterungs- und WohnbaulandG v. 22.04.1993 (BGBL. I S. 466)

-**Landesbauordnung Schleswig-Holstein** - LBO - in der Fassung vom 10.01.2000 (GVOBl. Sch.-H. S. 47)

-**Planzeichenverordnung** – PlanZVO - 1990 vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58)

-Gesetz zum Schutz der Natur - **Landesnaturschutzgesetz** - in der Fassung vom 16.06.1993 (GVOBL. Sch.-H. S. 215), zuletzt geändert durch LVO vom 18.07.2003 (GVOBl. Sch.-H. 2003 S. 339)

-Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – vom 12.02.1990 (BGBl. I S.205), neugefasst durch Bek. v. 05.09.2001, (BGBl. I S.2350), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 24.06.2004 (BGBl. I S.1359)

B.) Grundlagen für die Beurteilung des Verkehrslärms

-Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BImSchV - 16. Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes vom 12.Juni 1990

-Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen (RLS-90) von 1990

-DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau", Juli 2002

1. Planungsanlass und Planungsziel

Der Bebauungsplan Nr. 48 „Verlängerung der Justus- von- Liebig- Straße zwischen Josenburger Fleth und Ostermoorer Straße" wurde mit Datum vom 28.03.2006 rechtskräftig. Während der laufenden Planungen zum Ausbau sind bis heute Umstände aufgetreten, die eine Änderung des Bebauungsplans notwendig machen.

So sind die Schließung des Lärmschutzwalls im Bereich der Virchowstraße und die Verlegung des Radweges hinter den Wall vorgesehen. Der Lärmschutzwall kann im Bereich des alten Fletharmes nicht fortgesetzt werden. Dort verlaufen verschiedene Leitungen, die dem Druck nicht standhalten würden. An der Stelle ist eine Lärmschutzwand geplant.

Ziel der Änderung ist es, die rechtliche Grundlage für den Straßenausbau zu sichern. Da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und im Verfahren zum Bebauungsplan Nr. 48 bereits die Umweltbelange abgearbeitet wurden, wird das vereinfachte Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt.

2. Lage und Größe des Plangebietes

Das Plangebiet der 1. Änderung liegt nordöstlich der Virchowstraße an der Justus- von- Liebig- Straße. Es wird wie folgt umgrenzt:

im Nordosten	durch die Justus- von- Liebig- Straße,
im Südosten	durch einen 10 m breiten Streifen parallel zur Virchowstraße,
im Südwesten	durch das Grundstück Virchowstraße 13 und
im Nordwesten	durch das Josenburger Fleth.

Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 5800 m².

3. Städtebaulicher Entwurf

3.1. Allgemein

Ursprünglich war vorgesehen, die Virchowstraße mit der neuen Justus- von-Liebig- Straße durch eine Notzufahrt, die als Rad- und Fußweg nutzbar ist, zu verbinden. In der Virchowstraße sollte ein Wendehammer entstehen. Der Radweg sollte an der Stelle von der Nordseite des Walls auf die Südseite verschwenken.

Aus Gründen der Verkehrssicherheit, der Entwässerung und aus Lärmschutzgründen ist geplant, den Wall zu schließen und den Radweg weiter auf der straßenabgewandten Seite des Walls zu führen. Die Bewohner an der Virchowstraße werden so vor Straßenlärm besser geschützt, wie auch im Aufstellungsverfahren zum Ursprungsbebauungsplan gefordert. Es können keine Radfahrer oder Fußgänger ungehindert von der Virchowstraße auf die neue Straße fahren und den Durchgangsverkehr gefährden. Der Radweg bleibt auf der Südseite des Walls bis er auf das neue Teilstück im Bebauungsplan Nr. 25 trifft. Dort kann entweder an der Braake weitergefahren werden oder Radfahrer und Fußgänger benutzen den neuen Radweg nordöstlich des Lärmschutzwalls. In der Lärmschutzwand ist ein Durchgang geplant. Die Virchowstraße kann im

Unglücksfall auch über den Radweg von Rettungsfahrzeugen erreicht werden. Die Entwässerung aus dem Bebauungsplan Nr. 25 erfolgt, anders als vor Jahren noch geplant, ebenfalls an der Stelle der geplanten Lärmschutzwand. So wird der Bebauungsplan Nr. 25 zeitgleich zum Bebauungsplan Nr. 48 geändert, da sich Straßenverlauf und Verlauf des Flethes ändern.

Da die Virchowstraße zur Sackgasse wird, wird eine Wendeanlage mit 20 m Durchmesser am Ende der Straße vor dem Wall vorgesehen. Der zunächst geplante Wendehammer nach EAE 85/95 hat sich nach Rücksprache mit der Abfallwirtschaftsgesellschaft und der Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen, Hamburg in einem Ortstermin als nicht ausreichend herausgestellt, da Müllfahrzeuge zum Wenden Rückwärts fahren müssten. Dieses ist nicht zulässig. Deshalb wird die 20 m im Durchmesser große Anlage vorgesehen, damit die Müllabfuhr gewährleistet ist.

Der Runderlass Straßenbau SH Nr. 5 / 1986 (Straßenbepflanzungen – Bäume an Straßen) wird hinsichtlich der zu erhaltenden Bäume an der Justus- von- Liebig-Straße beachtet.

3.2. Straßenprofil

Abb.1 Straßenprofil, unmaßstäblich

Planstraße A, Profil 1

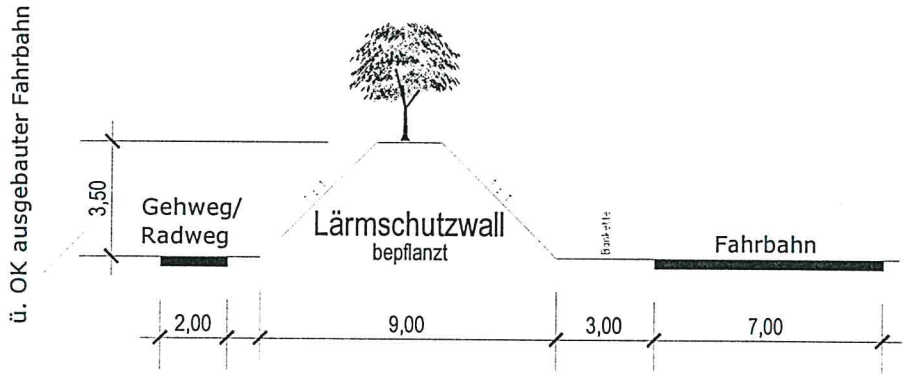

3.3. Straßenbaulastträger

Der Lärmschutzwall geht nicht in die Unterhaltung des künftigen Straßenbaulastträgers über (Kreis Dithmarschen), sondern verbleibt in der Unterhaltungslast der Stadt Brunsbüttel.

Der künftige Straßenbaulastträger (Kreis Dithmarschen) ist von allen Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, die durch die Errichtung , durch das Bestehen, durch die Unterhaltung, durch die Änderung oder auch durch die evtl. Beseitigung das Lärmschutzwalls entstehen oder damit in Zusammenhang gebracht werden können. Die Rechte aus dem vorhergehenden Satz stehen auch dem Verkehrssicherungspflichtigen und dessen Bediensteten zu.

Die Stadt Brunsbüttel unterhält die Anlage ordnungsgemäß auf ihre Kosten. Auf Verlangen des Landesbetriebes Straßenbau und Verkehr S.- H. hat die Stadt Brunsbüttel den Lärmschutzwall zu ändern oder die Änderung zu dulden, soweit dies aus Gründen des Straßenbaus, der Straßenunterhaltung oder des Straßenverkehrs erforderlich ist.

4. Art und Maß der baulichen Nutzung

Im Plangebiet werden festgesetzt:

- Straßenverkehrsfläche (§ 9 Abs. 1 Nr.11 BauGB)

Innerhalb der Sichtfelder ist jede sichtbehindernde Bebauung, Bepflanzung oder sonstige Nutzung von mehr als 70 cm Höhe über Fahrbahnoberkante dauernd freizuhalten. Innerhalb der Sichtfelder dürfen keine Zufahrten angelegt und keine Parkplätze ausgewiesen werden.

- Öffentliche Grünfläche – Lärmschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
- Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 b BauGB)

5. Umweltprüfung

Im vereinfachten Verfahren wird von einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB und dem Umweltbericht gemäß § 2 a BauGB abgesehen. Bei der Beteiligung ist darauf hinzuweisen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

6. Immissionen

6.1. Lärm

Für den Planbereich ist eine Lärmermittlung LE (Bvh-Nr.: 04042 vom 15.07.2004) des Ingenieurbüros „Sass & Kuhrt", Albersdorf, erstellt worden.

Diese hat ergeben, dass die angrenzende Bebauung bei einer Wallhöhe von 3,5m ausreichend vor Straßenlärm geschützt ist. Zugrundegelegt wurde eine Entwurfsgeschwindigkeit von 80 km/h und ein Verkehrsaufkommen von ca. 8.000 Fahrzeugbewegungen pro Tag mit einem LKW Anteil von 10% tags und 3% nachts.

Durch das Schließen des Lärmschutzwalls an der Virchowstraße werden auch die Immissionen an Haus Nr. 13 geringer. Im Bereich der kreuzenden Leitungen wird eine Lärmschutzwand gewählt, da die Last durch einen Wall zu groß wäre.

Für die Herstellung des Lärmschutzwalls darf nur geeigneter Füllboden verwendet werden, nicht jedoch Müll, Bauschutt, Stubben o.ä. Der Lärmschutzwall ist in ausreichender Dicke mit Oberboden anzudecken und mit einheimischen Gehölzen zu bepflanzen. Die zusätzlichen technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau „ZTVE- StB 94", Abschnitt 10 sind zu beachten.

6.2. Luft

Es wurden keine Untersuchungen zur Luftverunreinigung durchgeführt. Es ist davon auszugehen, dass durch die Verlagerung der Verkehrsströme keine zusätzlichen Belastungen zu erwarten sind. Die neue Straße wird zwar den Verkehr konzentrieren, aber dafür wird an anderer Stelle, vor allem an den Ampeln im Stadtgebiet, weniger Schadstoffausstoß erwartet.

Beigefügt ist ein Auszug (Anlage 3) der Zusammenfassung des Messberichts 2003 der Lufthygienischen Überwachung Schleswig-Holstein (LÜSH), welcher für eine vergleichbare Lage in Brunsbüttel keine Überschreitungen der EU-Richtwerte aufweist.

7. Eingriffs- und Ausgleichsregelung

Für den Bereich der Änderung wird kein Grünordnungsplan aufgestellt. Im Bebauungsplan Nr. 48 ist der Eingriff ausreichend bilanziert und kompensiert. Da sich an der Bilanz durch die Verlegung des Radweges und Schließung des Walls nicht wesentlich etwas ändert, kann auf weitere Maßnahmen verzichtet werden. Die Anlage des Walls gleicht sich wieder aus, da er mit einheimischen Gehölzen bepflanzt wird. Dafür wird für den Straßenbau (Notzufahrt Virchowstraße) weniger Fläche versiegelt.

Der Ausgleich zum Bebauungsplan Nr. 48 ist insgesamt 3,68 ha groß. Die Ausgleichsflächen befinden sich zu 2,30 ha (Waldneubildung) und zu 0,56 ha (Sukzession) am Helser Kattrepeler Fleth und zu 0,82 ha an der Elbe (Waldsukzession im Ökokonto).

8. Beteiligung von Kindern- und Jugendlichen an der Planung

Entsprechend des Beschlusses der Ratsversammlung vom 11.6.2003 sind Kinder und Jugendliche durch den Bürgermeister projektbezogen zu beteiligen.
Die allgemeine Beteiligung wird entsprechend BauGB durchgeführt. Eine besondere projektbezogene Beteiligung wird nicht als notwendig angesehen.

9. Leitungstrassen

Unterirdische Leitungen wurden im Zuge der Planung ermittelt und vom ausführenden Ingenieurbüro berücksichtigt. Die Leitungen sind z.T. in den Bebauungsplan übernommen worden. Eine Übersicht über alle bekannten Leitungen ist der Begründung beigefügt (Anlage 1).

9.1. Wasserversorgung

Für die Wasserversorgung ist der Wasserverband Süderdithmarschen zuständig. Da es sich hier nicht um Wohnbebauung handelt, wird eine zusätzliche Wasserversorgung nicht notwendig sein.

9.2. Elektrizität

Die Versorgung der Gemeinde mit elektrischer Energie wird durch die E.ON Hanse sichergestellt. Eine im Bebauungsplan vorgesehene Anpflanzung von Bäumen bedarf vor der Ausführung einer Absprache vor Ort, damit sichergestellt ist, dass Beschädigungen von Leitungen der E.ON Hanse auszuschließen und erforderliche Verlegetrassen nicht unnötig einzuschränken sind. Die Richtlinie

zum Schutz unterirdischer Versorgungsanlagen ist zu beachten. Die vorhandene 20 kV Leitung kann verlegt werden.

9.3. Telekommunikation

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie für die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Planbereich der Niederlassung Heide, Ressort SN, Postfach 1509, 25736 Heide, Telefon 0481/91-7231, so früh wie möglich, mindestens drei Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden. Die Grundsätze aus dem Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen sind zu berücksichtigen.

Die Breitbandkommunikationskabel der Kabel Deutschland GmbH in der Ostermoorer Straße sind vor Ausführung zu erkunden. Bestandsunterlagen sind erhältlich bei der Netzdokumentation unter 040/ 6366-21.

„Bei der Einplanung neu zu pflanzender Bäume im Bereich der öffentlichen Flächen, sind die einschlägigen Normen und Richtlinien (z.B. DIN 1998, DIN 18920, Kommunale Koordinierungsrichtlinie und Richtlinie zum Schutz von Bäumen usw.) ausreichend zu berücksichtigen. Hierdurch können Konflikte bei Bau, Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationsanlagen verhindert werden."

9.4. Abwasserentsorgung

Die Abwässer werden über die Vollkanalisation dem Klärwerk an der Ostertweute zugeführt. Zuständig für die Entsorgung ist die Schleswag Abwasser GmbH, Brunsbüttel. Abwässer werden durch den Straßenneubau nicht entstehen.

Parallel zur Justus- von- Liebig- Straße verläuft eine Abwasserdruckrohrleitung der ABG. Gemäß den Plänen der ABG ist diese jedoch außerhalb des Plangebiets. Im Bereich der Wurtleutetweute kreuzt sie die neue Trasse. Vor Baubeginn ist die ABG zu benachrichtigen. Die Übernahme der Leitung erfolgt nachrichtlich.

9.5. Oberflächenentwässerung

Das anfallende Oberflächenwasser aus dem Gesamtbereich des Bebauungsplans Nr. 48 wird über die Straßenbegleitgräben der Vorflut zugeführt.

9.6. Gasleitungen

Eine Gas- Hochdruckleitung DN 300 PN 80 der E.ON Hanse läuft von der Westerbütteler Straße kommend parallel zur Justus- von- Liebig- Straße und im Wanderweg (Ratsherrenweg) bis zur Ostermoorer Straße. Diese hat einen Schutzstreifen von je 6m links und rechts. Die Leitung versorgt die gesamte Westküste.

9.7. Bodenfunde

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde des Kreises Dithmarschen unverzüglich zu benachrichtigen, und die Fundstellen sind bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hierfür sind gemäß § 15 Denkmalschutzgesetz der Grundeigentümer und der Leiter der Arbeiten.

10. Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens

Sollten bodenordnende Maßnahmen, die derzeit nicht vorhersehbar sind, erforderlich werden, finden die §§ 45 ff. Baugesetzbuch (BauGB) sowie §§ 80 ff und 85 ff BauGB Anwendung.

11. Flächenverteilung

Planzeichnung Teil A

	m²	%
Planzeichnung Teil A	**5909**	**100**
Straßenfläche	1358	22,98
Öffentliche Grünfläche	2524	42,72
Wald	2027	34,30

12. Zusammenfassung

Abschließend kann festgestellt werden, dass das Vorhaben als solches und die 1. Änderung des Bebauungsplans der Bevölkerung in der Region nicht zum Schaden ist. Durch die Schließung des Walls erfahren die Bewohner an der Virchowstraße eine Verbesserung gegenüber der Ursprungsplanung was den Lärm betrifft. Auch die Verlegung des Radwegs an die straßenabgewandte Seite ist von Vorteil. Natur und Umwelt werden durch die 1. Änderung nicht mehr belastet, der Eingriff ist als sehr gering einzustufen.

Brunsbüttel, den 29.11.2006
Stadt Brunsbüttel

STADT BRUNSBÜTTEL

(Hansen)
Bürgermeister

Verwendete Unterlagen

- Flächennutzungsplan der Stadt Brunsbüttel, Autor: Stadt Brunsbüttel
- Bebauungsplan Nr. 48 „Verlängerung der Justus- von- Liebig- Straße zwischen Josenburger Fleth und Ostermoorer Straße"
- Messberichts 2003 der Lufthygienischen Überwachung Schleswig-Holstein (LÜSH)

Abbildungen

nicht maßstäblich!

Abb. 1 Straßenprofil, Stadt Brunsbüttel
Abb. 2 Leitungen

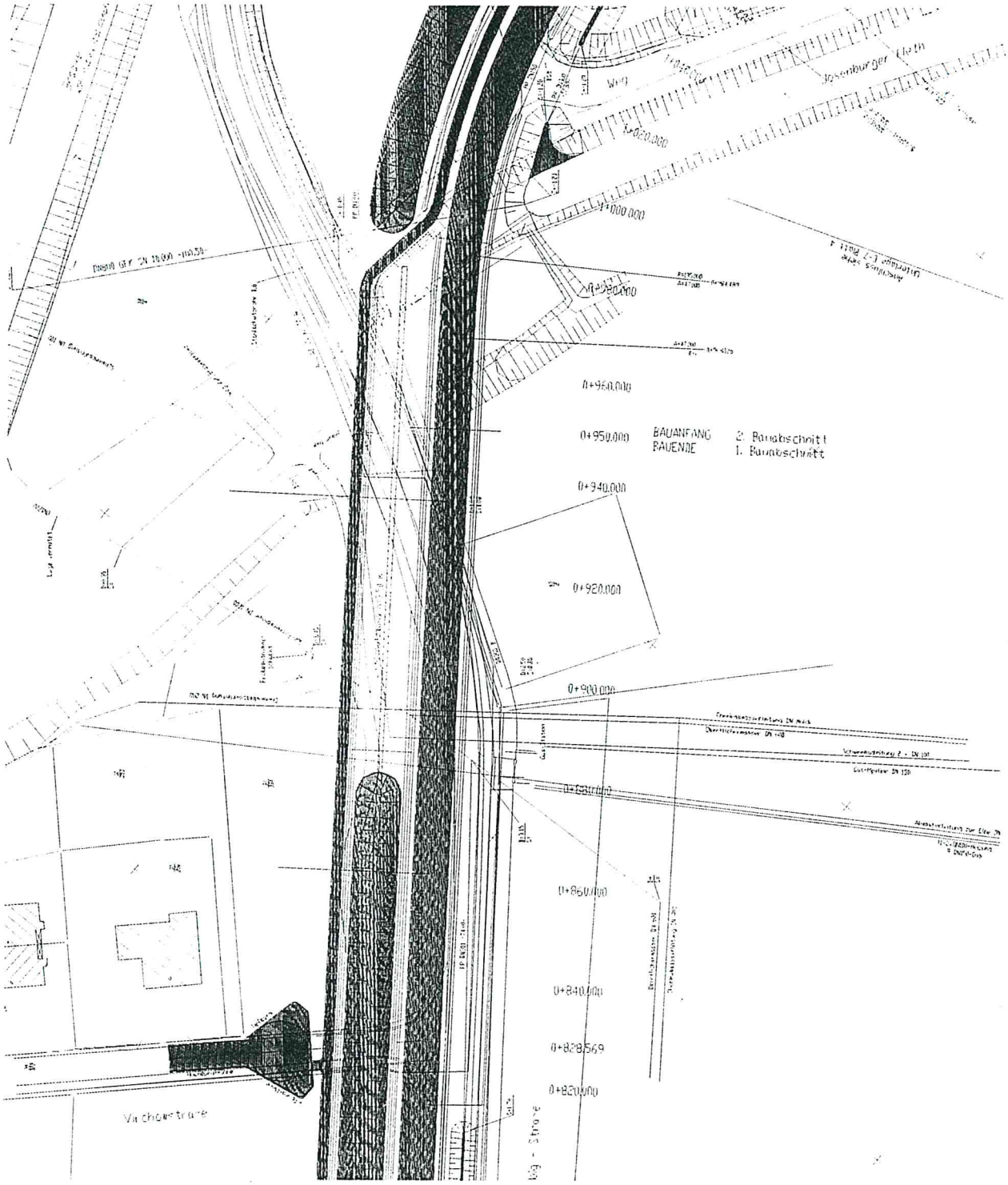
0+960.000
0+950.000
BAUANFANG
BAUENDE
2. Bauabschnitt
1. Bauabschnitt
0+940.000
0+920.000
0+900.000
0+860.000
0+840.000
0+828.569
0+820.000